

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/23 95/05/0273

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1996

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wier

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

BauO Wr §134a;

BauRallg;

Rechtssatz

Kann sich ein Nachbar nicht auf eines der in § 134a Wr BauO genannten Rechte stützen und ist er somit nicht Partei des Baubewilligungsverfahrens, so erweist sich, da die Wr BauO den Kreis der zur Berufung Berechtigten nicht erweitert, die Berufung der Nichtpartei als unzulässig und ist daher gem § 66 Abs 4 AVG zurückzuweisen (Hinweis Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 590 f iVm 630).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050273.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$